

FISKALISCHE JUDENVERFOLGUNG

„Gegen das Judentum in vorderster Front eingesetzt“

EIN FORSCHUNGSPROJEKT BELEUCHTET DIE ROLLE DER FINANZBEHÖRDEN IN BAYERN BEI DER WIRTSCHAFTLICHEN VERFOLGUNG DER JUDEN WÄHREND DER NS-ZEIT.

VON CHRISTIANE KULLER

Seit Mitte der 1990er Jahre ist der Raub jüdischen Eigentums zu einem hochaktuellen Thema avanciert. Die „Arisierung“ jüdischen Vermögens gilt als einer der größten Besitzwechsel in der neueren deutschen Geschichte, und die staatlichen Finanzbehörden waren wichtige Akteure in diesem Prozess. Steuerliche Diskriminierung aus rassistischen Gründen und die Erhebung hoher Sondersteuern waren ebenso wie die Entziehung, Verwaltung und Verwertung jüdischen Eigentums zentrale, von den Finanzbehörden organisierte Bestandteile der wirtschaftlichen Ausraubung deutscher Juden und spülten Milliardenbeträge in die

nationalsozialistischen Judenverfolgung nicht möglich, weil die einschlägigen Quellen aufgrund des Steuergeheimnisses nur sehr

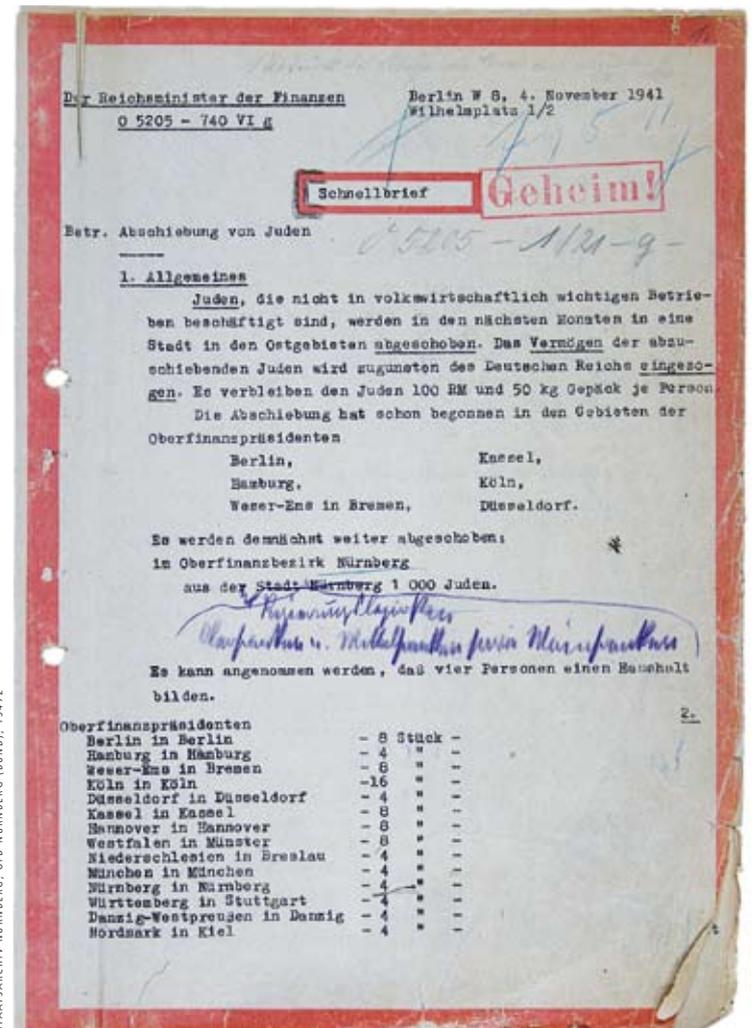
eingeschränkt benutzbar waren. Erst 1999 vereinbarte die Konferenz der Finanzminister der Länder, diese Unterlagen für die historische

Schnellbrief des Reichsfinanzministeriums an das Oberfinanzpräsidium Nürnberg (4.11.1941). Als im Herbst 1941 die Deportationen im Reichsgebiet in großem Umfang einsetzten, wurden die Finanzbehörden mit der Verwaltung und Verwertung des Eigentums der Deportierten beauftragt. Die Einbindung dieser traditionellen Verwaltungsbehörde widerspricht ein Stück weit der gängigen These, dass die SS nach dem Pogrom 1938 das alleinige Steuer in der Judenpolitik übernommen hätte.

Maßnahmen der Finanzbehörden waren dafür verantwortlich, dass viele Emigranten nahezu mittellos ihre neue Heimat erreichten. Für die, denen die Auswanderung nicht mehr möglich war, führte die fiskalische Ausplünderung in den „Finanztod“ (Hans G. Adler), der der Ermordung vorausging.

Forschungsprojekt „Finanzverwaltung und Judenverfolgung in Bayern“

Jahrzehntelang war eine systematische Untersuchung der Rolle der Finanzbehörden bei der



STAATSARCHIV NÜRNBERG, OFD NÜRNBERG (BUND), 15472

Anfrage der Diakonissenanstalt Martha-Maria an das Oberfinanzpräsidium Nürnberg (8.1.1942). Im Zusammenhang mit der „Aktion 3“ gingen von verschiedensten Seiten Anträge für den Erwerb von Gegenständen aus jüdischem Vermögen bei den Finanzbehörden ein, die nicht zuletzt zeigen, dass der Vorgang in der Bevölkerung allgemein bekannt war.

sungsgesetz“ des NS-Regimes mit seinem Leitsatz: „Die Steuergesetze sind nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen.“ Eine nächste, tief greifende Veränderung der gesetzlichen Lage bedeutete die Verschärfung des Devisenrechts im Dezember 1936. Dadurch entstand ein legales Einfallstor, um die Devisenaufgaben, die bislang nur für Auswanderer galten, aus dem Kontext der Emigration zu lösen: Indem die Nationalsozialisten pauschal allen deutschen Juden Auswanderungspläne unterstellten, konnten sie die Regelungen des Devisenrechts lange vor der Auswanderung anwenden.

Das Jahr 1938 war auch im Hinblick auf die fiskalische Verfolgung ein Entscheidungsjahr. Zum einen regulierte der Staat die bisher

„wilde“ gesellschaftliche „Arisierung“ jüdischen Eigentums – nicht zuletzt zu seinem eigenen finanziellen Nutzen. Zum anderen erhob das Regime kurz nach dem Pogrom im November 1938 eine Sonderabgabe, die nur Juden zu leisten hatten, die „Judenvermögensabgabe“ in Höhe von insgesamt 1,12 Mrd. Reichsmark.

Am 25. November 1941 schuf das Regime mit der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz schließlich eine Regelung, die das bisherige Enteignungsverfahren wesentlich vereinfachte und beschleunigte: Der Vermögensverfall trat nun automatisch ein, wenn ein deutscher Jude die Reichsgrenze überschritt und dauerhaften Aufenthalt im Ausland nahm. Die Elfte Verordnung enteignete von einem Tag auf den anderen alle jüdischen Emigranten, die bereits ins Ausland geflohen waren. Mit bürokratischer Konsequenz wandten die Finanzbehörden die Regelung aber auch sofort auf die bereits laufenden Deportationen an. In der „Aktion 3“, wie die Enteignung, Verwaltung und Verwertung des Eigentums der Deportierten durch die Finanzbehörden in der Tarnsprache des Regimes hieß, konfiszierten die Finanzbeamten das gesamte Vermögen der verschleppten Juden, behielten es teilweise selbst in ihren Ämtern oder verkauften und versteigerten es an die Bevölkerung.

Die Verfolgung in der Praxis

Betrachtet man die geschilderten Schritte der fiskalischen Verfolgung, so fällt zunächst ein Aspekt besonders ins Auge: ihre Gesetzesförmigkeit. Die Radikalisierung der gesetzlichen Regelungen zeigt allerdings nur einen Teilaspekt der Verfolgungswirklichkeit. Denn eine Reihe von Veränderungen wird erst sichtbar, wenn man die konkrete Verwaltungspraxis vor Ort in die Untersuchung einbezieht, wie es

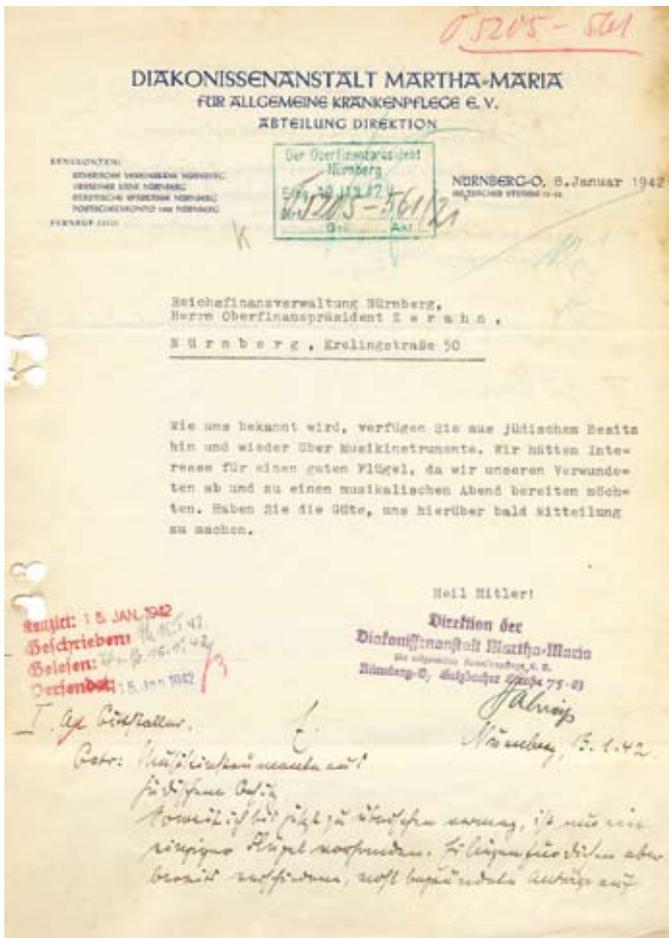
nun in diesem Forschungsprojekt auf Grund der neuen Quellen möglich war.

So fiel der Zeitpunkt einer Gesetzesreform nicht immer mit der Verschärfung der Verfolgungspraxis zusammen. Beispielsweise wurde die Änderung des Devisengesetzes vom Dezember 1936 erst im Jahr 1938 großflächig in der Praxis angewandt. Die Gesetzesänderung lässt somit keinen unmittelbaren Rückschluss auf den Zeitpunkt ihrer Umsetzung zu. Damit das Potenzial, das der gesetzliche Rahmen bot, ausgeschöpft wurde, mussten offenbar weitere Faktoren hinzukommen.

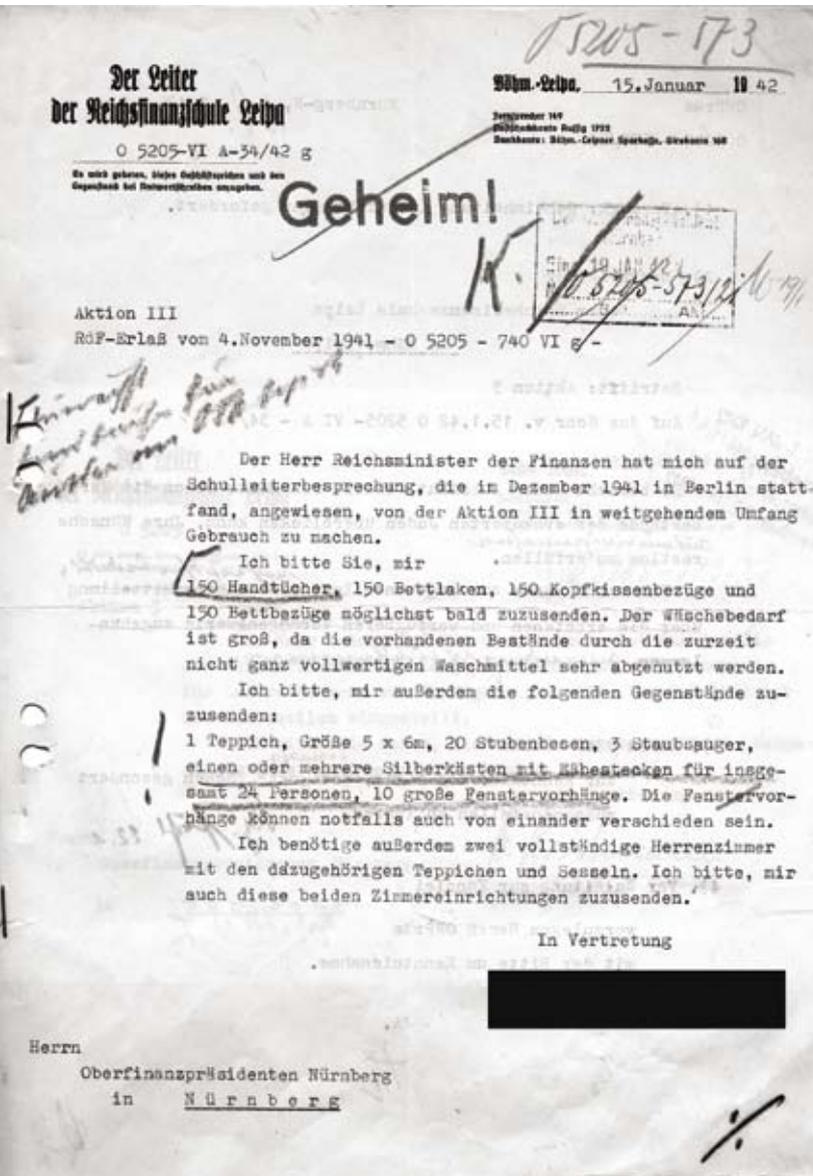
Auf der anderen Seite gab es eine Reihe von Verschärfungen in der Praxis, die sich nicht in einem Gesetzestext niederschlugen. Dies gilt insbesondere für die steuerliche Diskriminierung in den frühen Jahren der NS-Herrschaft, als die Finanzbehörden Juden Vergünstigungen und Billigkeitserlasse systematisch verweigerten, soweit dies in ihrem amtlichen Ermessensspielraum lag. Viele jüdische Gewerbetreibende gerieten dadurch in eine existenzbedrohende Situation. Auch ohne explizit antijüdische Gesetzestexte konnte das Steuerverfahrensrecht somit als „Waffe gegen Juden“ eingesetzt werden.

Unter Berufung auf das „Steueranpassungsgesetz“ hielt man im Reichsfinanzministerium auch ein Handeln gegen den bestehenden Gesetzestext für vertretbar, wenn dies einer Auslegung nach „nationalsozialistischer Weltanschauung“ entsprach. Wenn Beamte bei der Judenverfolgung aber ungestraft auch gegen bestehende Vorschriften verstoßen konnten, war eine Gesetzesänderung zur formalen Legitimation der Verfolgung nicht mehr unbedingt erforderlich.

Nicht selten basierte die fiskalische Verfolgung auch auf Regelungen,



STAATSARCHIV NÜRNBERG, OFD NÜRNBERG (BUND), 15455



punkt für eine rassenideologische Ausrichtung zu bieten. Die neuen Forschungen zeigen hingegen die zentrale und hochpolitische Rolle von Beamten der Finanzverwaltung bei der wirtschaftlichen Judenverfolgung. Die Finanzbehörden waren, wie die deutsche Steuerzeitung 1939 mit Bezug auf die „Judenvermögensabgabe“ feststellte, „im Kampf des nationalsozialistischen Reichs gegen das Judentum in vorderster Front eingesetzt.“ Insbesondere bei der Ausplünderung der Deportierten im Zuge der „Aktion 3“ wird deutlich, dass die Finanzbeamten auch weit mehr waren als nur buchhalterische Verwalter eines staatlichen Raubzugs. Indem sie mit bürokratischer Konsequenz die letzten Spuren des bürgerlichen Lebens der Juden in Deutschland verwischten, leisteten sie einen Beitrag zur totalen Auslöschungs- und Vernichtungspolitik.

Anfrage der Reichsfinanzschule Leipa an das Oberfinanzpräsidium Nürnberg (15.1.1942). Bei der „Aktion 3“ sicherten sich die Finanzbehörden als Erste Gegenstände für den Eigenbedarf, darunter nicht nur Büromaterial, sondern auch allgemeine Haushaltsgegenstände für die Reichsfinanzschulen oder den Zollgrenzschutz.

STAATSBIBLIOTHEK NÜRNBERG, OFD NÜRNBERG (BUND) 154551

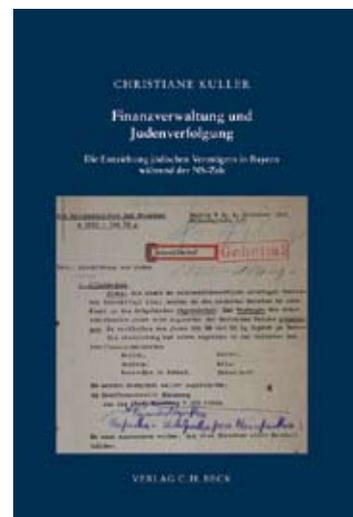
Christiane Kuller ist wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl für Zeitgeschichte der LMU München und arbeitet zur Zeit an ihrer Habilitation zur Rolle der Finanzbehörden bei der NS-Judenverfolgung. Sie hat Veröffentlichungen zur deutschen Geschichte im 20. Jahrhundert und zur Geschichte des Wohlfahrtsstaats publiziert.

die noch aus den Jahren vor der nationalsozialistischen Machtübernahme stammten und damit einer Ausrichtung auf die rassistische Ideologie des NS-Regimes zunächst unverdächtig erscheinen. Die „Reichsfluchtsteuer“ beispielsweise, die für die jüdischen Emigranten während der NS-Zeit einen schweren Vermögensverlust bedeutete, war bereits 1931 eingeführt worden (und blieb bis 1953 in Kraft), ähnlich wie das Devisenrecht. Zu Instrumenten der Verfolgung wurden solche Regelungen erst durch die Rahmenbedingungen der NS-Herrschaft. Da die Vertrei-

bung der Juden aus Deutschland seit 1933 auf der politischen Agenda der neuen Machthaber stand, waren die deutschen Juden zunehmend einem Auswanderungszwang ausgesetzt. Unter diesen Umständen kamen die bei einer Emigration anfallenden Abgaben und Steuern einer Zwangseinteignung gleich.

Beitrag der Finanzbehörden zur Vernichtungspolitik

Lange Zeit galt die Finanzverwaltung als eine „Insel der Rechtmäßigkeit“ im NS-Staat. Steuern und Abgaben schienen keinen Angriffs-



Finanzverwaltung und Judenverfolgung. Die Entziehung jüdischen Vermögens in Bayern während der NS-Zeit (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 160), München 2008. ISBN 278-3-406-10773-3, Preis ca. 29 €.